

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 06.05.2015	2 - 3
2. Bebauungsplan Nr. 5 c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“, 6. Änderung : Entwicklung Süder Markt <ul style="list-style-type: none">• Anpassung des Geltungsbereichs• Öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen	4 - 9
3. Bebauungsplan Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“ <ul style="list-style-type: none">• Prüfung und Bescheidung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange• Satzungsbeschluss	10 - 13
4. Bekanntmachung der Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge	14 - 19

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **07/2015**
Ausgabebetrag: **13.05.2015**

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 22,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
vom 06.05.2015**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der Fassung vom 18.05.2013 wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 05.05.2015 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtteil Herten-Mitte dürfen am:
- a) Sonntag, 17.05.2015, anlässlich des Blumenmarktes
 - b) Sonntag, 13.09.2015, anlässlich des Weinmarktes
 - c) Sonntag, 20.12.2015, anlässlich des 1. Hertener Adventsmarktes

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Str. bis Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße bis Feldstraße, Feldstraße bis Kaiserstraße, Kaiserstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Schützenstr. ab Einmündung Kaiserstraße bis Einmündung Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße, Resser Weg bis Einmündung Hertener Straße.

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

- (2) Im Stadtteil Herten-Westerholt/Bertlich dürfen am:
- a) Sonntag, 31.05.2015, anlässlich des Kinderfestes
 - b) Sonntag, 30.08.2015, anlässlich des Sommerfestes
 - c) Sonntag, 29.11.2015, anlässlich des Weihnachtsmarktes

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein

Die Stadtbezirksgrenze ergibt sich aus § 1 der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 01.07.2014.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 06. Mai 2015



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 5 c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“, 6. Änderung: Entwicklung Süder Markt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.5 c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“, 6. Änderung: Entwicklung Süder Markt ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 05.05.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“, 6. Änderung: Entwicklung Süder Markt öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 06.05.2015



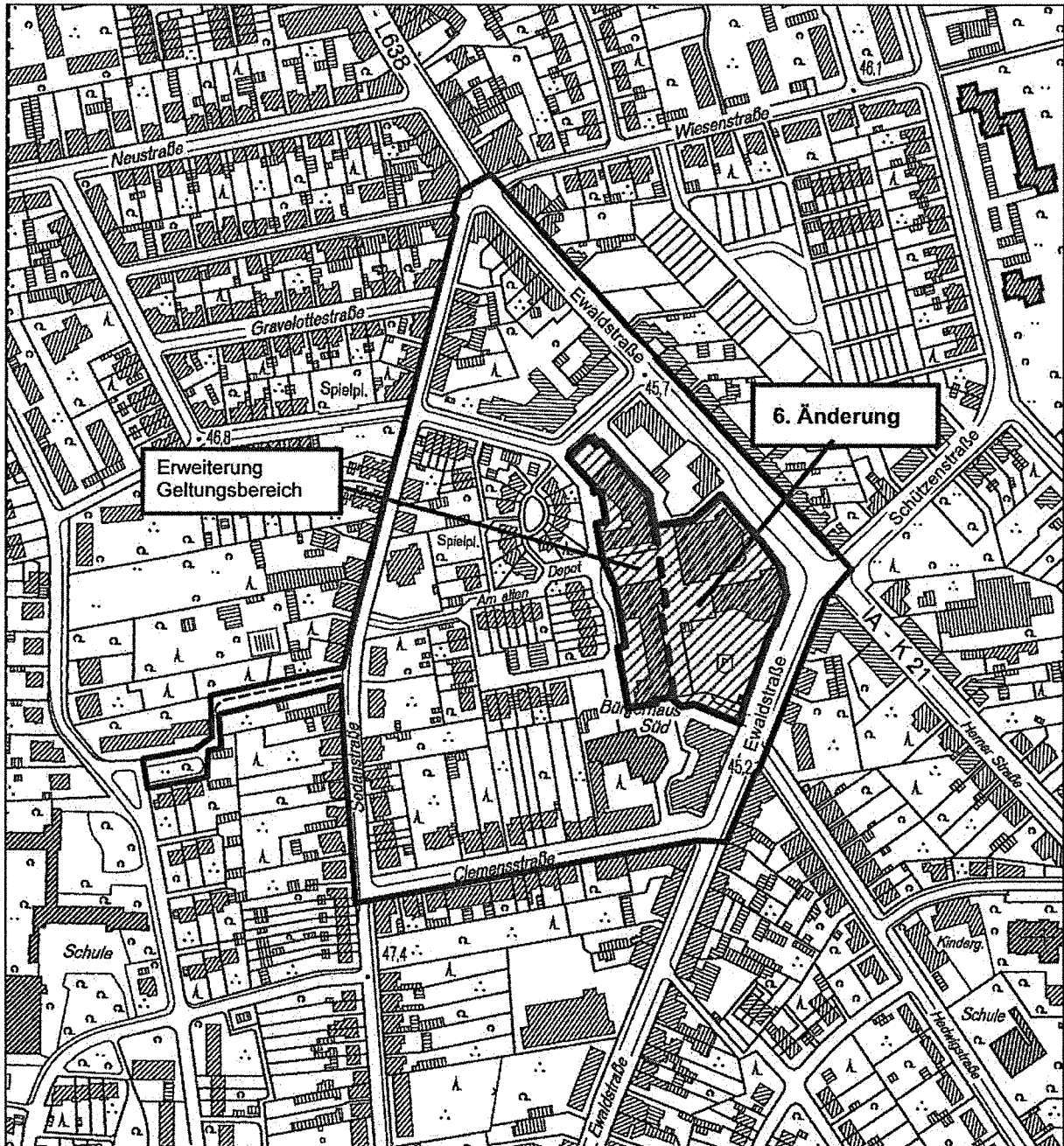
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 5c

„Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“,

6. Änderung: Entwicklung Süder Markt

- Übersichtsplan über den geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 5 c

„Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“, 6. Änderung: Entwicklung Süder Markt

- Anpassung des Geltungsbereichs
- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 5c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“, 6. Änderung: Entwicklung Süder Markt wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß Anlage 2 vergrößert.
 2. Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan (Anlage 5 und 6) sowie die Fachgutachten zum Artenschutz, zum Schallschutz und zur Erweiterung des Einzelhandels am Standort werden gemäß § 3(2) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
-

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage A aufgelistet.

Die Auslegung findet vom 27.05.2015 bis einschließlich 01.07.2015 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung stehen während der Zeit der Offenlage unter folgendem Link: <http://www.herten.de/rathaus-politik/amtsblatt/index.html/> bzw. auf der Internetseite www.herten.de, Stichwort „Amtsblatt“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 06.05.2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. Petzel', with a long horizontal line extending to the right.

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 5c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“,

6. Änderung: Entwicklung Süder Markt

Art der umweltbezogenen Informationen	Vorliegende umweltbezogene Informationen oder wesentliche Stellungnahme
<p>A) Auswirkungen auf Tiere , Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</p>	<p>Eine Artenschutzprüfung liegt vor. Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG ist durchgeführt worden, so dass im Rahmen von Genehmigungsverfahren notwendige Aussagen zum Artenschutz getroffen werden können. Es wurde überprüft, ob durch die Baumaßnahmen für die Erweiterung des Lebensmittelmarktes am Süder Markt in Herten möglicherweise Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Für die Fällung von acht Ziergehölzen im Quergang ist das Verbot in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. gemäß § 39 BNatSchGi.V.m. § 64 LG NW zu beachten</p>
<p>B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>–</p>
<p>C) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</p>	<p>Ein Immissionsschutz-Gutachten liegt vor. Gegenstand des vorliegenden Immissionsschutz-Gutachtens ist die schalltechnische Beurteilung der Bauleitplanung für die Bebauungsplanänderung. Gegenstand des Gutachtens sind die Verkehrslärm- und Gewerbelärmuntersuchungen zur 6. Änderung: Entwicklung Süder Markt zum Bebauungsplan Nr. 5c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“.</p>
<p>D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>	<p>–</p>
<p>E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>	<p>Ein Immissionsschutz-Gutachten liegt vor. Gegenstand des Gutachtens ist die Verkehrslärm- und Gewerbelärmuntersuchung.</p>
<p>F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p>	<p>–</p>
<p>G) Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers-, Abfall- und Immissionsschutzes</p>	<p>–</p>

H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	-
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A,C, und D	-

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 den Bebauungsplan Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“ im Blockinnenbereich zwischen Kaiserstraße, Hospitalstraße, Hochstraße und Schützenstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenen Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 05.05.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Bebauungsplan Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 06.05.2015

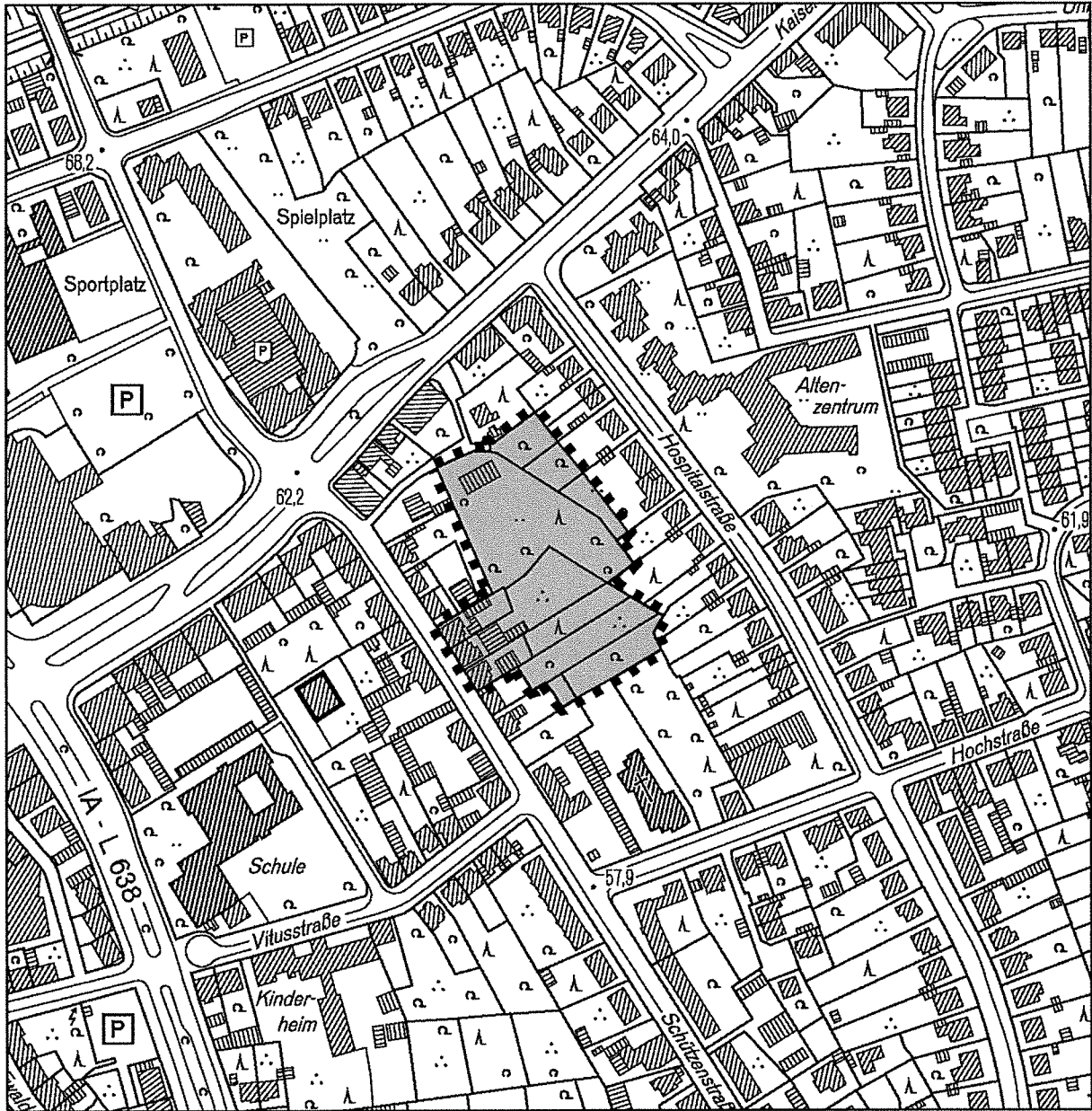


Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 165

"Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße"

Übersichtsplan



Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten, Flur 57, Flurstücke:	18	51
	19	245
	20	312
	22	555
	23	570
	25 teilweise	617
	50 teilweise	

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“

- Prüfung und Bescheidung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“ im Blockinnenbereich zwischen Kaiser-, Hospital-, Hoch- und Schützenstraße werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Umgang mit den vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird zugestimmt.
 2. Die Ergebnisse der Prüfungen der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum öffentlich ausgelegten Planentwurf vorgebrachten Stellungnahmen sind im Sinne der anliegenden Bescheide mitzuteilen.
 3. Den grün eingetragenen Anpassungen des Bebauungsplans wird zugestimmt.
 4. Der beigefügten Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.
 5. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
-

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Der Bebauungsplan mit Begründung – von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen – wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsrechte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

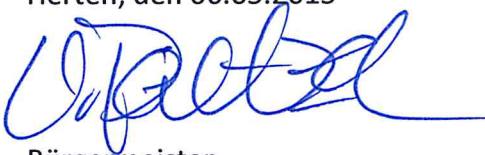
Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Herten, den 06.05.2015



Bürgermeister

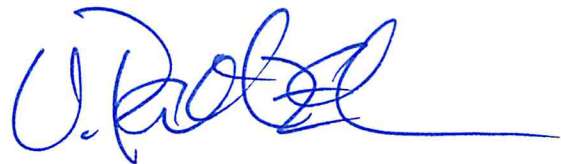
Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge

Gemäß Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats der Hertener Stadtwerke GmbH hat die Geschäftsführung die Änderung der Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge wie folgt beschlossen:

Die Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge werden gemäß Anlage ab dem 01.05.2015 festgesetzt.

Die Fernwärmeabgabepreise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Probst', with a long horizontal line extending to the right.

Herten, den 6. Mai 2015

Bürgermeister

Entsprechend der Preisänderungsklauseln (Nr. 5.1 und 5.2 der Preislisten gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages – Anlage –) werden die den Preis bestimmenden Elemente zum 01. Mai 2015 wie folgt festgesetzt:

Stand 01.05.2015		Basiswerte	
L	16,92 €/h	Lo	6,69 €/h
K	72,31 €/t SKE	Ko	146,74 €/t SKE
HEL	53,37 €/hI	HEL _o	23,00 €/hI
I	138,45	Io	102,6

Ab 01.05.2015 betragen die Preisänderungsfaktoren für die Berechnung des Arbeits- bzw. Jahresgrundpreises somit:

Preisänderungsfaktor Arbeitspreis	1,5368
-----------------------------------	--------

Ab dem 01. Mai 2015 beträgt der Arbeitspreis somit brutto 4,87 ct/kWh (4,09 ct/kWh netto).

Die Jahresgrundpreise verändern sich nicht.

Die Preise und die Preisbestandteile für den Messpreis bleiben ebenfalls unverändert.

Als Anlage ist die ab dem 01.05.2015 gültige Preisliste für das 130°/75° -Netz beigefügt.

Die neuen Preisänderungsfaktoren für den Arbeitspreis gelten ab dem 01. Mai 2015 für alle Fernwärmeverträge der Hertener Stadtwerke GmbH.

Preisliste Nr. 1/2015 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

		Basispreise 01.03.1984	Stand 01.05.2015
1. Arbeitspreis	netto	0,0266 €/kWh	0,0409 €/kWh
	brutto	0,0317 €/kWh	0,0487 €/kWh
2. Jahresgrundpreis			
a) Der Jahresgrundpreis bezogen auf die Normwärmeleistung von 1 kW beträgt	netto	15,34 €/a	30,03 €/a
	brutto	18,25 €/a	35,74 €/a
b) Bezogen auf den Volumenstrom von V=1 m³/h beträgt der Jahresgrundpreis	netto	981,14 €/a	1.920,48 €/a
	brutto	1.167,56 €/a	2.285,37 €/a

3. Messpreis	Nennleistung			Basispreise 01.03.1984	Stand 01.05.2015
Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler	Qn bis 0,75 m³/h	netto		61,36 €/a	79,59 €/a
		brutto			94,71 €/a
	Qn bis 2,50 m³/h	netto		73,63 €/a	95,51 €/a
		brutto			113,66 €/a
Qn bis 10,00 m³/h	netto		92,03 €/a	119,39 €/a	
	brutto			142,07 €/a	
Qn über 10,00 m³/h	netto		168,73 €/a	218,87 €/a	
	brutto			260,46 €/a	

4. Umsatzsteuer

Auf die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz (zzt. 19%) zusätzlich berechnet und auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer und sind gerundet.

5. Preisänderungen

Bei Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise nach folgenden Preisänderungsklauseln:

1) Arbeitspreis

$$P = P_o \times (0,20 L/L_o + 0,22 K/K_o + 0,18 \text{ HEL/HEL}_o + 0,30 I/I_o + 0,10)$$

2) Jahresgrundpreis und Messpreis

$$P = P_o \times (0,25 + 0,75 L/L_o)$$

In den Formeln bedeuten:

P = neuer Preis

P_o = Basispreise

- Jahresgrundpreis
- Arbeitspreis
- Messpreis

L = 16,92 €/h neue tarifliche Stundenvergütung (Stand 01.05.2015)

Diese ergibt sich aus der Vergütungsgruppe B1 (Basisvergütung) für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. Essen. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsgrundvergütung (Basisvergütung) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat. Für die Ermittlung der Stundenvergütung gelten der zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften IG BCE und ver.di abgeschlossene Vergütungstarifvertrag und der Manteltarifvertrag. Sollten während der Laufzeit des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung

Preisliste Nr. 1/2015 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluß von Betriebsvereinbarungen oder aufgrund von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Zur Anwendung kommt der zum Zeitpunkt der Preisänderung gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste gültige Lohn. Er errechnet sich aus der jeweils gültigen Monatsvergütung und der gültigen Arbeitsstundenzahl.

Lo = 6,69 €/h Basis der Stundenvergütung

K = 72,31 €/t/SKE neuer Kohlepreis (Stand 01.05.2015)

Der kohlepreisabhängige Anteil ändert sich mit dem BAW-Grenzübergangspreis für Importkohle, veröffentlicht von der Bundesanstalt für Wirtschaft in Eschborn.

Erfolgt die Preisänderung zum

01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des Halbjahres-Mittelwertes die veröffentlichten Werte für das III. und IV. Quartal des Vorjahres berücksichtigt.

01.11. eines Kalenderjahres, so werden die veröffentlichten Werte für das I. und II. Quartal des laufenden Jahres berücksichtigt.

Ko = 146,74 €/t/SKE Kohle-Basispreis

HEL = 53,37 €/hl neuer Preis für extra leichtes Heizöl (Stand 01.05.2015)

Jeweiliger 6-Monatsdurchschnittspreis, der den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte – bei einer Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher 40-50 hl pro Auftrag frei Verbraucher für den Geltungsbereich Bundesgebiet zu entnehmen ist.

Erfolgt die Preisänderung gemäß 5.1 zum

01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des 6-Monatsdurchschnitts die Monate Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres berücksichtigt.

01.11. eines Kalenderjahres, so werden die Monate April bis September des lfd. Kalenderjahres berücksichtigt.

Der 6-Monatsdurchschnittswert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

HEL_o = 23,00 €/hl Basispreis für extra leichtes Heizöl

I = 103,5 (Stand 01.05.2015)

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugungspreise) zu entnehmen.

Es gilt der Index (langfristige Übersicht) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Fertigerzeugnisse der Investitionsgüter. Die Indexangaben sind auf Basis 1985 = 100,0 bezogen. Maßgebend ist der jeweilige Jahresindex des Vorjahres. Der Index für das Kalenderjahr 1986 beträgt 102,6.

lo = 102,6 Basis für den Investitionsgüterindex (Jahresindex 1986)

Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht.

Diese betragen

zur Basis 2010:	0,97649
zur Basis 2005:	0,97379
zur Basis 2000:	0,97368
zur Basis 1995:	0,94213
zur Basis 1991:	0,85702

Aktuell ergibt sich daraus ein zur Basis 2010 verketteter Formelwert I = 138,45.

Preisliste Nr. 1/2015 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung



6. Anwendung der Preisänderungsklausel

Preisänderungen können von dem Tage an, ab dem eine Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente eingetreten sind, geltend gemacht werden. Änderungen der in Ziffer 1 bis 3 genannten Preise werden öffentlich bekanntgegeben. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformel für den Grund- und Arbeitspreis wurden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung K/HEL/L mit den zugehörigen Teilfaktoren 0,75 bzw. 0,20/0,22 0,18/0,30 multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte Ko/HELo/Lo/lo dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 5 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- und Arbeitspreis zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Jahresgrund-, Mess- bzw. Arbeitspreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten bei der Hertener Stadtwerke GmbH eingesehen werden.

Macht die Hertener Stadtwerke GmbH von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so wird ihr Recht dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

7. Zahlung und Verzug (§27 AVB FernwärmV)

- 7.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 7.4 berechnen.
- 7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu erstatten.
- 7.4 Die pauschalen Kosten gemäß 7.2 und 7.3 betragen:

Mahnung	Nachinkasso/ Direktinkasso	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
4,50 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

Die oben genannten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB FernwärmV)

- 8.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Versorgung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 8.4 in Rechnung gestellt.
- 8.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird vom Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 8.4 berechnen.
- 8.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 8.2 und 8.3 betragen:

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	46,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	54,74 Euro
--	------------

Preisliste Nr. 1/2015 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

außerhalb der Geschäftszeiten	82,11 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	27,37 Euro

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

Der unter b) genannten Pauschale wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) hinzugerechnet.

9. Kosten für die Wärmeabrechnung

9.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.

9.2 Für zusätzliche unterjährige (monatliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.

10. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

10.1 Sollten nach Vertragsabschluß Steuern oder sonstige Abgaben und Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung oder auf die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt und verpflichtet, die Preise in Ziffer 1 bis 3 entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

10.2 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.

11. Erstlaufzeit von Wärmelieferungsverträgen

11.1 Die Erstlaufzeit von Wärmelieferungsverträgen beträgt 10 Jahre soweit nicht der Wärmelieferungsvertrag im Einzelfall eine hiervon abweichende Bestimmung enthält.